



## Kriterien für die Aufnahme in den Kindergarten

Die Aufnahme in den Kindergarten richtet sich nach den Vorgaben des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes.

### 1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Alle Gruppen müssen nach Alter und Geschlecht gemischt sein.
- 1.2. Bei freiwerdenden Plätzen während des Kindergartenjahres sollten Nachrücker in Alter und Geschlecht zur Gruppe passen.
- 1.3. Die persönliche Situation des Kindes wird berücksichtigt (z.B. Integrations- und Sprachschwierigkeiten).
- 1.4. Die soziale Situation des Kindes und beider Sorgeberechtigten wird berücksichtigt (z. B. Alleinerziehende, familiäre Belastungen, Berufstätigkeit beider Elternteile)

### 2. Einzelkriterien für die Vergabe des gewünschten Kindergartenplatzes

Für die Inanspruchnahme bestimmter Einzelkriterien ist gegebenenfalls ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

- 2.1. Alleinerziehende Berufstätige erhalten den gewünschten Kindergartenplatz
- 2.2. Grundschulpflichtige Geschwisterkinder oder Geschwister in einer Kindergartengruppe
- 2.3. Wechsel von der Nachmittagskindergartengruppe in eine Vormittagsgruppe
- 2.4. Mangel an Spielkameraden bei abgelegener Wohnlage
- 2.5. Nachgewiesene familiäre Belastungen, die den Kindergartenbesuch zu einer bestimmten Zeit zwingend erforderlich macht.
- 2.6. Nachgewiesene Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigter, die den Kindergartenbesuch zu einer bestimmten Zeit zwingend erforderlich macht.

Freiwerdende Plätze werden nach den allgemeinen Grundsätzen und den Einzelkriterien vergeben. Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Los über die Vergabe.

Pädagogische Überlegungen und Notwendigkeiten des Kindergartens können zu Ausnahmen von den Grundsätzen und Kriterien führen.

Die Vergabe erfolgt durch den Vergabeausschuß, der sich zusammensetzt aus Mitgliedern des Kindergartenausschusses, des Kuratoriums, der Elternvertretung und der Kindergartenleitung.

Sofern von den Sorgeberechtigten falsche Angaben für die Vergabe eines Kindergartenplatzes gemacht wurden, hat der Träger das Recht, die Zusage für den gewünschten Platz zu widerrufen.

Diese Aufnahmekriterien treten zum 1. August 1998 in Kraft.  
(Der Kirchenvorstand, 9. Juli 1998)